

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harxheim
vom 2. Dezember 1992
vom 29. September 1997

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensätze gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1992 werden durch die in der Anlage dieser Satzung beigefügte Gebührenaufstellung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

Harxheim, den 29.9.1997

Ortsgemeinde Harxheim

(Günther)
Ortsbürgermeister

Anlage

1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 1.000,-- DM

2. Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

- a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) 1.000,-- DM
- b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) 2.000,-- DM
- c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen 3.000,-- DM
- d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen 4.000,-- DM

2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 40,-- DM
- b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 80,-- DM
- c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 120,-- DM
- d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 160,-- DM

2.2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

3. Urnengräber

- a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte 500,-- DM
- b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde 250,-- DM

4. Benutzung der Leichenhalle

- a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle 400,-- DM
- b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt 400,-- DM

5. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

6. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.